

Religionsfreiheit

Grundlagen – Reflexionen – Modelle

Herausgegeben von
Klaus Krämer und Klaus Vellguth

HERDER 

FREIBURG · BASEL · WIEN

Religionsfreiheit für eine Kirche in der Diaspora

von Emmanuel Asi

„Ihr seid frei.
Die Grundsätze der Achtung und der Freiheit des Einzelnen wachend,
schützt die Verfassung des Landes Pakistan die Religionsfreiheit
sowie die Rechte und Interessen seiner Minderheiten.
(Artikel 20, 22, 25 und 36)
Zudem ratifizierte Pakistan im Jahr 2010 den Internationalen Pakt
über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR).

Und dennoch
werden tagtäglich pakistanische Bürger
misshandelt, angegriffen und ermordet –
allein aufgrund religiöser und ethnischer Unterschiede.
Betroffen davon sind deren Familienmitglieder einschließlich ihrer
Kinder und letztlich jeder von uns, der Zeuge dieser Welle von Gewalt,
Hass und Intoleranz ist.“¹

Einführung

Pakistan ist ohne Zweifel eine von Vielfalt geprägte Gesellschaft mit verschiedenen ethnischen und religiösen Minderheiten. Seit einigen Jahren beobachten westliche Staaten und internationale Organisationen wie die Vereinten Nationen (UN) die Lage der Religionsfreiheit in Pakistan mit besonderer Sorge. Man ist der Meinung, Pakistan tue zu wenig, um die Verfolgung religiöser Minderheiten zu unterbinden. Dies wurde vielfach scharf verurteilt.

Auch wenn davon alle religiösen Minderheiten betroffen sind, soll es hier in Anlehnung an die Thematik vorrangig um die christliche Minderheit im Lande gehen.

¹ Dies ist der Inhalt einer kompletten Seite von *The News International* vom 23. März 2013, dem Tag der Demokratie in Pakistan. Verfasst wurde sie von einer Gruppe der Zivilgesellschaft, siehe: <http://tolerantpakistan.com>, 25.9.2013.

Dieser Artikel hat in erster Linie den Ton und die Diktion eines Berichtes. Um die Problematik aus pakistanischer Sicht sehen zu können, muss man jedoch diese grundlegenden und kontextuellen Realitäten kennen. Eine Betrachtung der realen Situation der christlichen Minderheit in Pakistan muss immer vor diesem Hintergrund erfolgen.

Diese Überlegungen haben das Ziel, die Würde des Menschen zu schützen und den Dialog zwischen den Religionen zu fördern. Eingebettet sind diese Überlegungen in den Kontext und die Perspektive von Pakistan, einem vom Islam dominierten Land, das in Richtung des religiösen Fundamentalismus driftet.

Religiöse Minderheiten in Pakistan

Pakistan ist ein islamisches Land mit knapp 184 Millionen Einwohnern. 96,28 Prozent von ihnen sind Muslime. Die Mehrheit der Muslime im Land sind Sunniten. Etwa 3,72 Prozent der Einwohner gehören religiösen Minderheiten an – in erster Linie der christlichen sowie der hinduistischen Gemeinschaft. Die größte Gruppe der Minderheiten in Pakistan sind die Christen (1,69 Prozent), die Hindus und die Kaste der Unberührbaren (1,6 Prozent), die Ahmadis/Qadianis (1,42 Prozent). Zudem leben in Pakistan Parsen, Buddhisten, Bahais, Juden und andere Minderheiten.

Die religiösen Minderheiten glauben, dass sie in amtlichen Volkszählungen unterrepräsentiert sind. Offizielle und eigene Schätzungen ihrer Zahl weichen erheblich voneinander ab.

Pakistan hat eine Gesamtfläche von 796.096 km². Von den vier pakistanischen Provinzen ist die Provinz Punjab die größte. Dort wohnt fast die Hälfte der Gesamtbevölkerung des Landes. Muslime stellen in Punjab die Mehrheit. Mehr als 90 Prozent der pakistanischen Christen leben ebenfalls in Punjab. Damit sind sie die größte religiöse Minderheit in der Provinz. Etwa 60 Prozent der Christen in Punjab leben auf dem Land.

In den Provinzen Sindh und Belutschistan machen Christen und Hindus jeweils etwa ein Prozent der Bevölkerung aus. Die Ahmadis le-

ben vorrangig in den Provinzen Punjab und Sindh. Je nach Ort und Kaste werden unterschiedliche Richtungen des Hinduismus praktiziert. Die Hindus haben viele traditionelle Praktiken des Sindhs bewahrt oder übernommen. Im ganzen Land finden sich Hindu-Schreine.

Die Sikhs halten an heiligen Stätten im Punjab regelmäßig zereemonielle Zusammenkünfte ab. Bei den Parsen, den Anhängern des Zarathustra, gibt es keine regelmäßigen, geplanten Gottesdienste.

Weil die Religion eng mit der ethnischen, sozialen und wirtschaftlichen Identität eines Menschen verknüpft ist, spielt sie eine wichtige Rolle im täglichen Leben.

Ahmadis

Die pakistanische Verfassung von 1973 bezeichnet die Ahmadis, eine kleine Strömung innerhalb des Islams, die ihre Ursprünge im späten 19. Jahrhundert in Südasien hat, als „nichtmuslimisch“. Ahmadis bekleiden seit der Gründung des Landes hohe Ämter im Beamtenapparat und im Militär. Auch der pakistanische Nobelpreisträger für Physik, Abdus Salam, war Ahmadi.

Christen

Die größte religiöse Minderheit in Pakistan bilden die Christen. Damit sind Anglikaner, Protestanten, Katholiken und Anhänger evangelischer Freikirchen gemeint. Sie sind in vielen Bereichen der pakistanischen Gesellschaft vertreten und bekleiden bis zu einem gewissen Grad höhere Posten in Politik, Verwaltung und Wirtschaft.

Hindus und Sikhs

Im Land gibt es auch eine kleine Hindu-Minderheit. Der Sikhismus selbst hat seine Wurzeln in der Provinz Punjab, aus der die meisten seiner Anhänger stammen.

Juden

Es gab eine kleine Zahl von Juden in Pakistan, von denen die meisten das Land in den 1960ern verließen. Die heute in Pakistan befindlichen Juden leben in der Mehrzahl in der Stadt Karatschi.

Minderheiten und Gesellschaft

Die genannten Minderheiten sind umfassend in die pakistanische Gesellschaft integriert und lassen sich nur schwer anhand sozio-ökonomischer Merkmale erkennen und unterscheiden. Es mag zwischen der Mehrheit und den Minderheiten einige kleinere sozio-ökonomische und kulturelle Unterschiede geben, im Großen und Ganzen ist aber allein die Religion der trennende Aspekt im Leben der Minderheiten.

In Pakistan gibt es Quoten für Vertreter der Minderheitenreligionen in Bildungseinrichtungen und reservierte Sitze in Regierung und Parlament.

Bedeutung der Christen für die Identität Pakistans

Mit ihrer Mission und ihrem Wirken in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Minderheiten, Wohlergehen des Menschen, Gerechtigkeit und Frieden, Menschenrechte (Fronarbeit, Frauen), Ökologie, interreligiöser Dialog und ihrer großen Vielfalt an Einrichtungen haben die Christen ihren Anteil an der Gründung und Entwicklung Pakistans.

Christliche Einrichtungen haben auch eine führende Rolle im nationalen Bildungssystem. Einige der besten englischsprachigen Mittelschulen in Pakistan haben kirchliche Träger. Muslimische Familien, die ihre Kinder in diese Schulen schicken, müssen lediglich die gesonderte religiöse Erziehung ihrer Kinder organisieren.

Christen in Pakistan werden in der Regel als verfolgte, aber eigentlich unbedeutende Minderheit dargestellt. Pakistan hat im Hin-

blick auf den Schutz seiner religiösen Minderheiten, einschließlich der Christen, noch einen langen Weg vor sich.

Religionsfreiheit

Pakistan ist eine islamische Republik; der Islam ist die Staatsreligion. Zudem ist der Islam ein zentrales Element des staatlichen Selbstverständnisses; das Land wurde als Heimat für Muslime gegründet. Laut Verfassung müssen der Präsident und der Ministerpräsident des Landes Muslime sein, und alle höheren Beamten müssen einen Eid auf die Bewahrung der „islamischen Grundanschauung“ des Landes schwören.

Religionsfreiheit ist „Gegenstand von Recht, öffentlicher Ordnung und Moral“; Handlungen und Worte, die als verunglimpfend gegenüber dem Islam oder seinen Propheten gelten, sind folglich nicht geschützt. Zudem schreibt die Verfassung vor, dass Gesetze im Einklang mit dem Islam stehen müssen, und stellt Muslime und die religiösen Minderheiten gleichermaßen unter einige Elemente des islamischen Rechts.

Das größte Problem für die religiösen Minderheiten in Pakistan ist die fehlende Religionsfreiheit. Es ist ihnen nicht gestattet, ihre Religion ungehindert zu propagieren und sie stehen unter umfassender staatlicher Aufsicht. Genehmigungen für den Bau von Gotteshäusern sind nur schwer zu erlangen; um den Bau zu erschweren oder zu stoppen, werden viele Hürden errichtet. Mitunter werden im Zuge persönlicher Rachefeldzüge auch die Gottesdienste gestört.

Verfassungsrechtliche Lage

Die Verfassung von Pakistan garantiert Einzelnen und Glaubensgemeinschaften in Pakistan die Religionsfreiheit. Diese Freiheit unterliegt jedoch „angemessenen Beschränkungen“. Die am 12. April 1973 in Kraft getretene pakistanische Verfassung enthält mehrere Punkte, die die Rechte von Minderheiten schützen. So heißt es in der Präambel: „es ist sicherzustellen, dass sich Minderheiten unge-

hindert zu ihrer Religion bekennen und diese ausüben können“. Gefordert werden dort auch „garantierte Grundrechte, einschließlich Glaubens-, Religions- und Kultusfreiheit ...“ sowie der Schutz der berechtigten Belange der Minderheiten. In Teil IX der Verfassung, der sich mit islamischen Bestimmungen befasst, heißt es ausdrücklich, dass „nichts in diesem Teil die persönlichen Rechte nichtmuslimischer Bürger oder deren Status als Bürger beeinträchtigt“.

Die von A. R. Cornelius – Katholik und Oberster Richter Pakistans (der nach dem Putsch vom Oktober 1999 abgesetzt wurde) – geschriebene Verfassung garantiert die Religionsfreiheit und schreibt vor, dass sicherzustellen ist, dass sich Minderheiten ungehindert zu ihrer Religion bekennen und diese ausüben können. Der Ausübung der Religionsfreiheit sind jedoch Grenzen gesetzt. Ferner regelt die Verfassung, dass die Verbreitung einer Religion, die nicht die eigene ist, keiner Besteuerung unterliegt; dass es keine Pflicht gibt, sich in einer Religion unterweisen zu lassen, die nicht die eigene ist, und dass die Zulassung zu einer öffentlichen Schule nicht aus religiösen Gründen verweigert werden darf.

Eine der Hauptaufgaben der Verfassung eines Landes ist es, die Minderheiten vor Angriffen und Diskriminierung seitens der Mehrheit zu schützen. Es gibt jedoch Grenzen, die Minderheiten nicht überschreiten dürfen. So gewichtet der Oberste Gerichtshof Pakistans offensichtlich den öffentlichen Frieden höher als die Freiheit einer religiösen Minderheit.

Staatliche Politik und politische Praxis

Die ursprüngliche Verfassung Pakistans unterschied nicht zwischen Muslimen und Nichtmuslimen. Die im Zuge der Islamisierung unter Zia-ul-Haq vorgenommenen Änderungen führten jedoch die kontroversen Hadut-Gesetze und den Scharia-Gerichtshof ein. Die Regierung unter Nawaz Sharif erließ später ein Scharia-Gesetz, das im Mai 1991 verabschiedet wurde. Nach dem Terroranschlag vom 11. September 2001 leitete die Regierung unter Pervez Musharraf

Schritte ein, um der religiösen Intoleranz unter den verschiedenen islamischen Lagern und Nichtmuslimen Einhalt zu gebieten.

Im Zuge der Bemühungen des letzten Ministers für Minderheitenangelegenheiten Shahbaz Bhatti leitete die pakistanische Regierung einige positive Schritte im Hinblick auf Religionsfreiheit und Toleranz ein. Shahbaz Bhatti nutzte sein Amt erfolgreich, um die Unterstützung der Regierung für Opfer religiös-motivierter Massenausschreitungen zu mobilisieren, sich öffentlich für die Reform der Blasphemiegesetze stark zu machen und die Belange der religiösen Minderheiten stärker in den Blickpunkt der Öffentlichkeit zu rücken.

Diese Bemühungen mündeten in folgenden politischen Maßnahmen:

Im Mai 2009 gab man die Einführung einer Fünf-Prozent-Quote für Angehörige religiöser Minderheiten im Staatsdienst bekannt und beging offiziell den „Tag der Solidarität mit Minderheiten“, man erklärte den 11. August zu einem landesweiten Feiertag (Tag der Minderheiten), man verpflichtete sich, in allen Gefängnissen Gebetsräume für Nichtmuslime einzurichten, und das Minderheitenministerium richtete eine 24-Stunden-Hotline ein, über die Akte der Gewalt gegen religiöse Minderheiten gemeldet werden können.

Ferner rief Minister Bhatti den Nationalen Interreligiösen Rat (National Interfaith Council) ins Leben, der im Juli 2010 erstmalig zusammenkam und sich für die Förderung des Verständnisses und der Toleranz unter den verschiedenen Glaubensrichtungen einsetzen sollte. Dem Rat gehörten die vier wichtigsten Imame von Pakistan, die Leiter der wichtigsten madrassas (Religionsschulen), die führenden katholischen und protestantischen Bischöfe sowie die religiösen Oberhäupter der Ahmadis und Parsen an.

Zudem verfügte Bhatti, dass in jedem pakistanischen Distrikt so genannte District Interfaith Harmony Committees gegründet werden, die sich der Förderung der religiösen Toleranz durch Vertiefung des Wissens übereinander widmen. Jeder dieser Ausschüsse setzt sich jeweils aus sechs führenden Muslimen und sechs Angehörigen religiöser Minderheiten zusammen.

Nach der Ermordung von Shahbaz Bhatti am 2. März 2011 wurde Paul Bhatti, der Bruder des Ermordeten, zum Sonderberater des Ministerpräsidenten für Minderheitenangelegenheiten ernannt.

Trotz dieser Maßnahmen schufen die in den Jahrzehnten zuvor erlassenen und konsequent durchgesetzten diskriminierenden Gesetze eine Atmosphäre der religiösen Intoleranz und minderten den rechtlichen Status von Angehörigen religiöser Minderheiten einschließlich der Schias, Ahmadis, Hindus und Christen.

Zudem wurde mit der 18. Verfassungsänderung ausdrücklich festgeschrieben, dass der Ministerpräsident ein Muslim sein muss. Die gegen die Ahmadis gerichteten Bestimmungen in der Verfassung blieben hingegen unangetastet. Die Regierung sorgt nicht für den angemessenen Schutz der Angehörigen religiöser Minderheiten vor gesellschaftlicher Gewalt; zudem werden die Täter nur sehr selten zur Rechenschaft gezogen.

Um den Forderungen der internationalen Gemeinschaft, von Geldgebern und Institutionen Rechnung zu tragen, werden mitunter so genannte Minderheitenvertreter ernannt.

Religiös motivierte Gewalt

Pakistan erfuhr im Hinblick auf religiös motivierte Gewalt einen qualitativen Wandel – in Form verstärkter Angriffe von Mitgliedern der Glaubensmehrheit auf Extremisten mit anderen Ansichten sowie Angehörige der religiösen Minderheiten. Bewaffnete Extremisten, zum Teil mit Verbindungen zu gewaltbereiten extremistischen Gruppen oder den pakistanischen Taliban, verstärkten ihre teilweise mit Bomben durchgeführten Anschläge auf Christen und andere religiöse Minderheiten.

In Pakistan finden sich Tausende von Beispielen für religiös motivierte Gewalt. Die nachstehend geschilderten Fälle sollen der Veranschaulichung der zahlreichen und häufig verhängnisvollen Angriffe auf unschuldige Pakistanis durch Extremisten dienen, die ihre Verbrechen mit religiösen Argumenten rechtfertigen.

Gegen Christen

Christen waren in den vergangenen drei Jahrzehnten häufig Opfer von Gewalt. Christliche Gebetsstätten sowie religiöse und Bildungseinrichtungen (Schulen, Wohnheime) waren permanent Ziel religiös motivierter Gewalt. Einige Beispiele sollen dies veranschaulichen.

1985 wurde die katholische Heilig-Kreuz-Kirche in Rahim Yar Khan geschändet und zerstört. Im Februar 1997 wurden christliche Gebäude in 14 Dörfern, darunter Schulen und Kirchen, in und um Shanti Nagar in der Nähe von Khanewal niedergebrannt.

Im Oktober 2001 eröffneten maskierte Bewaffnete das Feuer auf die St.-Dominikus-Kirche in Bahawalpur, töteten dabei 11 Menschen und verletzten mehr als ein Dutzend Kirchgänger. Amtlichen Verlautbarungen zufolge wurden drei Mitglieder einer extremistischen Gruppe, denen man den Anschlag von Bahawalpur zuschrieb, bei einem „Zusammenstoß mit Polizeikräften“ getötet.

Im März 2002 kamen bei einem Angriff auf eine Kirche in Islamabad fünf Personen ums Leben, darunter zwei Ausländer. Im Zusammenhang mit den religiös-rassistischen Morden der Vergangenheit gab es keine Verhaftungen. Zahlreiche Vorfälle dieser Art blieben ungeklärt.

Am Weihnachtstag 2003 wurde eine kleine Dorfgemeinde in Chian Wali (Distrikt Sialkot) von bewaffneten Männern angegriffen, während die Gläubigen beteten und das Weihnachtsfest feierten.

Im November 2006 wurden Kirchen sowie Wohnungen von Priestern und Pfarrern der katholischen und der vereinigten presbyterianischen Kirche, ein Konvent, die St.-Antonius-Mädchenschule und das zugehörige Internat niedergebrannt. Dabei verbrannten auch die Archive der Pfarrei und der Schule sowie die Kleidung und die Betten im Mädchen-Internat. Auch der Gemeindepriester wurde ermordet. 2008 drohte man einem Dorf in der Nähe von Kasur die Zerstörung durch Feuer an.

In dem Jahr, in dem ein dänischer Karikaturist einige Zeichnungen veröffentlichte, die den Propheten Mohammed beleidigten, schlug die Gewalt in der muslimischen Welt besonders hohe Wellen.

In Sukkar brannte ein muslimischer Mob die St.-Marien-Kirche und einige weitere Gebäude der katholischen Kirche und der Kirche von Pakistan nieder. Die Bewohner mussten buchstäblich um ihr Leben laufen. Große Angst und Unsicherheit waren die Folge.

Bei den Ausschreitungen im August 2009 im Dorf Gojra wurden acht Christen getötet und 18 verletzt sowie zwei Kirchen und etwa 75 Häuser niedergebrannt. Gerechtfertigt wurden die Taten als Vergeltungsmaßnahme für die Schändung des Korans durch Christen. In Reaktion auf die Verbrennung eines Korans durch einen Pfarrer in Florida kam es im März 2011 zu weiteren Anschlägen auf Kirchen.

Im Juli 2010 wurde die St. Dennis High School samt Wohnheim in Murree niedergebrannt. Dabei handelte es sich um ein altes Gebäude von historischem Wert, das der Diözese von Lahore der Church of Pakistan gehörte. Viele Führungskräfte des Landes hatten dort ihre Ausbildung erhalten.

Im Januar 2012 wurden in Lahore ein großes Altersheim, Häuser der Angestellten und ein Schwestern-Konvent, das unter dem Namen „Ghosha-e-Aman“ (friedlicher Platz) bekannt war, zerstört und dem Erdboden gleichgemacht.

Mitte Februar 2013 – und uns damit noch in frischer Erinnerung – wurde die Joseph Colony in Lahore angezündet und zerstört. Darüber hinaus gab es mehrere einzelne Akte der Gewalt gegen Christen, die man der Blasphemie beschuldigt hatte.

Durch Marginalisierung und Armut ist die christliche Gemeinschaft in Pakistan relativ schutzlos. Sexuelle Übergriffe gegen minderjährige christliche Mädchen durch muslimische Männer sind an der Tagesordnung. Im März 2011 wurde ein zehn Jahre altes Mädchen katholischen Glaubens in der Provinz Punjab vergewaltigt. Der mutmaßliche Täter wurde verhaftet. Eine derartige Reaktion seitens der Polizei ist nicht die Norm.

Ein weiterer Vorfall aus dem Januar 2010, bei dem ein zwölf Jahre altes Mädchen christlichen Glaubens vergewaltigt und ermordet wurde, endete damit, dass ihr Arbeitgeber – Muslim und bekannter Anwalt sowie ehemaliger Vorsitzender der Anwaltskammer von Lahore – im November 2010 freigesprochen wurde.

Gegen Hindus und Sikhs

Aufgrund ihres Status als Minderheit werden die Hindus und Sikhs in Pakistan häufig Opfer von Verbrechen wie Raub, Entführung und Erpressung von Lösegeld sowie räuberischer Erpressung. Besonders betroffen sind davon Geschäftsleute hinduistischen Glaubens in Sindh. Auch in den Provinzen Sindh und Belutschistan, wo sie die größte religiöse Minderheit stellen und die Sicherheitslage aufgrund eines schon lange schwelenden ethnischen Konflikts problematisch ist, gab es derartige Vorfälle.

Gegen Ahmadis

Einzelne Personen und Einrichtungen der Ahmadis sind schon seit langem Opfer religiöser Gewalt – häufig ausgehend von organisierten religiösen Extremisten. In den vergangenen Jahren starben zahlreiche Ahmadis bei Anschlägen, die ganz offensichtlich religiös motiviert waren. So wurden beispielsweise am 27. Mai 2010 in Faisalabad drei ahmadische Geschäftsleute ermordet. Der schwerwiegendste Vorfall im Zusammenhang mit Gewalt gegen Ahmadis ereignete sich am 28. Mai 2010 in Lahore, als militante Extremisten koordinierte Angriffe auf zwei Moscheen der Ahmadis starteten, bei denen mindestens 93 Menschen starben und viele weitere verletzt wurden.

Gegen Schias

Gewaltbereite Extremisten attackierten in der Vergangenheit häufig Umzüge und Moscheen der Schias. Eine Prozession mit 35.000 Teilnehmern fand anlässlich des Todestages von Imam Hussain statt. Am 3. September 2010 griff ein Selbstmordattentäter eine Prozession der Schias in Quetta an. Dabei starben 43 Menschen und 78 wurden verletzt. Zu beiden Anschlägen bekannte sich Tehrik-i-Taliban. Am 25. Januar 2011 griff ein Selbstmordattentäter eine Prozession in Lahore an. Dabei wurden 7 Menschen getötet und 25 verletzt.

Religiös motivierte Gewalt erregt landesweit Aufsehen und ist nach wie vor ein ernstes Problem. Häufig waren Christen und andere religiöse Minderheiten Ziel dieser Gewaltakte. Viele religiöse Oberhäupter und Vertreter von Gemeinden berichten, dass das Gros der Gewalt gegen religiöse Minderheiten auf das Konto einer kleinen extremistischen Minderheit geht. Den Nährboden dafür – eine Atmosphäre der religiösen Intoleranz, die in Gewalt gegen Christen mündete – schufen jedoch die diskriminierenden Gesetze.

Ermordung von Gegnern der Blasphemiegesetze

Zwei prominente Pakistanis – Salman Taseer, Gouverneur der Provinz Punjab, sowie Shahbaz Bhatti, Minister für Minderheitenangelegenheiten, – wurden wegen ihrer ablehnenden Haltung in der Frage der umstrittenen Blasphemiegesetze ermordet. Diese beiden setzten sich als Vertreter des Staates für die Freilassung von Asia Bibi ein, die unter Berufung auf diese Gesetze zum Tode verurteilt worden war.

Am 4. Januar 2011 wurde Salman Taseer, langjähriger politischer Verbündeter von Präsident Zardari und offener Kritiker der Blasphemiegesetze, von einem seiner Leibwächter ermordet. Nachdem er mehrere Schüsse auf Taseer abgefeuert hatte, ergab sich Mumtaz Qadri widerstandslos und gab offen zu, den Gouverneur aufgrund seiner Ansichten zur Blasphemie getötet zu haben.

Führende Politiker verurteilten die Tat. 500 muslimische Geistliche lobten Qadri jedoch ausdrücklich und warnten davor, um Taseer zu trauern. Das erschwerte es den Angehörigen Taseers, einen Imam für das Begräbnis zu finden. Der Premierminister nahm an der Beerdigung teil, der Präsident blieb ihr jedoch fern. In Islamabad ließen Anwälte Rosenblätter über Qadri regnen, als er zur Anklageverlesung vor Gericht erschien.

Am 2. März 2011 starb – wie erwähnt – Shahbaz Bhatti, ein Christ, der sich viele Jahre für die Religionsfreiheit eingesetzt hatte, und der erste Christ überhaupt im pakistanischen Kabinett. Mitglieder von Tehrik-i-Taliban, die pakistanischen Taliban, hatten ihn vor

dem Haus seiner Mutter in Islamabad ermordet. Wegen seines Einsatzes gegen die Blasphemiegesetze hatte Bhatti bereits zuvor mehrere Todesdrohungen erhalten – auch von Tehrik-i-Taliban, die mit seiner Ermordung drohten, falls er erneut ins Kabinett einzöge.

Direkt nach seinem Tod besuchten der Premierminister und der Innenminister das Krankenhaus und nahmen an der Beerdigung teil. Der Präsident zeigte sich dort jedoch nicht.

Diskriminierende antireligiöse Gesetze

Das pakistanische Justizwesen umfasst sieben verschiedene Gerichtssysteme mit einander überschneidenden und mitunter konkurrierenden Zuständigkeiten – Spiegelbild der Unterschiede zwischen Zivil-, Straf- und islamischem Recht. Der Scharia-Bundesgerichtshof und die Scharia-Kammer des Obersten Gerichtshofes dienen als Berufungsgerichte für bestimmte strafrechtliche Urteile im Rahmen der Hadut-Gesetze. Die Richter und Anwälte an diesen Gerichten müssen Muslime sein. Der Scharia-Bundesgerichtshof kann zudem jedes Gesetz außer Kraft setzen, das nach seinem Ermessen nicht den Regeln des Islams entspricht.

Als Voraussetzung für den Erhalt eines pakistanischen Personalausweises oder Passes muss der Antragsteller eine religiöse Erklärung unterzeichnen.

Christen und andere religiöse Minderheiten genießen einen geringeren rechtlichen Schutz als muslimische Bürger. Angehörige religiöser Minderheiten sind Gewalt und Belästigungen ausgesetzt. Die Polizei weigert sich mitunter, dies zu verhindern. Der Staat bietet Anhängern von Mehrheits- und Minderheitsreligionen nicht denselben Schutz. So unterliegen beispielsweise alle Bürger ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit bestimmten Regelungen des Scharia-Rechts.

Angehörige religiöser Minderheiten werden – gedeckt von der Verfassung – als Bürger zweiter Klasse behandelt. So ist es ihnen aufgrund ihrer Religion beispielsweise verwehrt, Staatsoberhaupt oder Senator zu werden. Neben der verfassungsmäßigen Diskriminierung

sind die Minderheiten Opfer von sozialer Ungleichheit und Diskriminierung. Die Versprechen der Politik, sich für die soziale Gleichheit der Minderheiten einzusetzen, blieben bisher unerfüllt.

Diskriminierende religionsbezogene Gesetze tragen zu einer Atmosphäre der religiösen Intoleranz bei, die den Nährboden für Gewalt gegen Christen und andere religiöse Minderheiten bildet.

Trennung zwischen Muslimen und Nichtmuslimen bei Wahlen

In den 1980ern führte Zia ul-Haq ein System ein, in dem Nichtmuslime ihre Stimme nur für Kandidaten der eigenen Religion abgeben können. Im Bundesparlament und in den Landesparlamenten waren Sitze für Minderheiten reserviert. Kritiker bemängeln, dass muslimische Kandidaten bei diesem System keinen Anreiz mehr haben, Politik für Minderheiten zu machen. Das nach Religionen trennende Wahlsystem Pakistans wurde zuweilen als ‚politische Apartheid‘ beschrieben. Der Vorsitzende des Zentralrats der Hindus in Pakistan, der gegen dieses System protestierte, wurde ermordet.

Die geistigen Führer von Christen und Hindus riefen zum Boykott der Kommunalwahlen auf, um gegen das System der Wählertrennung zu protestieren. Im Oktober 2000 wandte sich eine Koalition aus christlichen Organisationen der Zivilgesellschaft mit einer Petition an den Präsidenten Pakistans, Pervez Musharraf, in der sie einen Dialog zwischen der Regierung und den Oberhäuptern der religiösen Minderheiten zu diesem Thema forderten. Die Regierung lehnte es ab, den Erhalt dieser Petition zu bestätigen.

Im Januar 2002 schaffte man das getrennte Wahlsystem wieder ab. Dem vorangegangen war ein langer Streit zwischen den religiösen Minderheiten und Menschenrechtsgruppen auf der einen und der Regierung auf der anderen Seite.

Dank der Abschaffung des Systems der Wählertrennung basiert die politische Repräsentanz auf Wahlkreisen, die alle Einwohner ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit repräsentieren. Die Oberhäupter der religiösen Minderheiten sind der Überzeugung, dass dieser

Wandel dazu beitragen kann, dass die Politik die Sorgen und Rechte der Minderheiten stärker zur Kenntnis nimmt. Aufgrund ihrer Konzentration an einigen Orten können religiöse Minderheiten, insbesondere die Christen, in einigen Wahlkreisen einen enormen Einfluss als Wechselwählerblöcke ausüben. Einige Nichtmuslime sind in den Volksparteien des Landes aktiv.

Soziale Ungleichheit und Diskriminierung

Das Pew Forum on Religious and Public Life stufte Pakistan auf der Zehn-Punkte-Skala des „Social Hostilities Index“ mit dem Höchstwert ein – dicht gefolgt von Indien, Sri Lanka und Bangladesch. Trotz der Zusicherungen für Minderheitsreligionen in der Verfassung gibt es diskriminierende Elemente – wie beispielsweise den Umstand, dass der Präsident und der Oberbefehlshaber der Armee Muslime sein müssen. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche zumeist auf den Vorwurf der Blasphemie beruhende Fälle von Gewalt gegen Christen dokumentiert.

Die Minderheiten sind Opfer sozio-ökonomischer Benachteiligung und Diskriminierung. Sie sind gesellschaftlich isoliert und leiden unter einem Gefühl der Unsicherheit. Sie sind wirtschaftlich schwach und haben einen schlechten Bildungsgrad. Ihr Einkommen ist niedrig und bei der Arbeitssuche werden sie diskriminiert. Haben sie eine Arbeit, ist diese nicht sicher. Beförderungen scheitern an Vorurteilen. Ihnen werden bessere Wohnungen und Gesundheitseinrichtungen vorenthalten. Häufig sind sie im Hinblick auf sozio-ökonomische Ungleichheit, Vorurteile und Terrorismus das bevorzugte Ziel religiöser Eiferer. Christen leiden unter Diskriminierung, weil sie wirtschaftlich und politisch schwach sind und keinen Einfluss haben.

Soziale Ungleichheit und Diskriminierung sind allgemeine soziale Normen im Umgang mit Minderheiten, insbesondere den Christen. Folgende Formen kann die soziale Diskriminierung u. a. annehmen:

In der Kleinstadt Patoki wurde Nichtmuslimen mit einem Schild der Zutritt zu einem Café verwehrt. In Kasur, 40 km östlich von La-

hore, an der Grenze zu Indien, weigern sich einige muslimische Friseur, Christen zu bedienen. Mitunter ist es Christen untersagt, aus derselben Wasserquelle wie Muslime zu trinken. An einigen Orten müssen Christen für die Tasse, aus der sie Tee getrunken haben, bezahlen, weil kein Muslim mehr aus ihr trinken will.

Christen gelten in der öffentlichen Wahrnehmung als Landesverräter und Fremde. Das entbehrt jeder Grundlage, weil alle Christen in Pakistan geboren und aufgewachsen sind. Sie leben dort seit mehreren Generationen. Ferner wirft man den Christen vor, sie unterhielten heimlich Beziehungen zum Westen und zu anderen Ländern des Subkontinents, die ihrer Religion nahestehen. Fakt ist jedoch, dass die Minderheiten treu zu ihrem Heimatland stehen.

Dieses Phänomen der andauernden sozialen Ungleichheit der Minderheiten hat zwar häufig keine gesetzliche Grundlage, aber aufgrund des sozio-politischen Drucks der Fundamentalisten reagieren die Behörden stets bewusst passiv auf Beschwerden der Minderheiten. Folgendes Beispiel soll dies verdeutlichen: Im Dorf Nr. 288 im Distrikt Toba Tek Singh lebten 15 christliche Familien. Es gab einen Brunnen, der die einzige Trinkwasserquelle war. Ein Muslim kaufte dieses Land und untersagte es den Christen, den Brunnen weiterhin zu nutzen. Die Christen zogen vor Gericht und erhielten Recht. Daraufhin verschmutzte der Besitzer das Wasser im Brunnen – vermutlich sogar mit Unterstützung der örtlichen Behörden.

Menschen, denen Blasphemie vorgeworfen wurde, leiden häufig unter sozialer Diskriminierung – selbst wenn der Prozess mit einem Freispruch endete.

Obwohl die Zahl der in Pakistan ansässigen Juden nur sehr gering ist, ist Antisemitismus offensichtlich weit verbreitet. Antisemitische und antizionistische Zeitungsartikel sind keine Seltenheit.

Diskriminierung am Arbeitsplatz

Angehörige von Minderheitsreligionen dienen in kleiner Zahl auch in der Armee. Für eine mögliche Beförderung gibt es keine offiziellen Hindernisse. Dennoch steigen Nichtmuslime in der Praxis nicht über den Rang eines Generalmajors auf und politisch sensible Posten bleiben ihnen verwehrt.

In der am stärksten unterdrückten gesellschaftlichen Gruppe, den Fronarbeitern, sind Christen und Hindus überrepräsentiert. Illegale Fronarbeit ist weit verbreitet. In der Landwirtschaft, in Ziegelbrennereien und in der Hauswirtschaft werden die Beschäftigten häufig buchstäblich wie Sklaven gehalten. Laut der National Commission for Justice and Peace (NCJP) der Katholischen Bischofskonferenz Pakistans sind Fronarbeiter überwiegend Nichtmuslime.

Die religionsbasierte Diskriminierung am Arbeitsplatz ist nach allgemeiner Ansicht weit verbreitet. Insbesondere Christen haben Schwierigkeiten, Jobs zu finden, die nicht als niedere Tätigkeiten einzustufen sind. Häufig lässt sich anhand des Namens auf den Glauben eines Menschen schließen – insbesondere bei Christen. Christlichen Aktivisten zufolge hat sich die Lage im privaten Sektor in den letzten Jahren jedoch etwas entspannt.

Misshandlung aufgrund des Glaubens

Folter und andere Formen der Misshandlung von Inhaftierten durch die Polizei sind an der Tagesordnung. Es gab Fälle, in denen die Polizei allein aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen und Praktiken mit übertriebener Härte gegen Personen vorging. Zudem weigerte sich die Polizei häufig, Fällen nachzugehen, in denen Menschen aufgrund ihrer religiösen Überzeugungen Gewalt angetan wurde.

Christliche Gemeinden haben Fälle von exzessivem Gewalteininsatz durch die Polizei sowie die Tatenlosigkeit der Polizei bei der Verhinderung von Gewalt und den häufig tödlichen Attacken auf Mitglieder der Gemeinden dokumentiert. Die Blasphemiegesetze dienen auch

der Verfolgung von Christen; eine Reihe von Fällen zog sich über Jahre hin.

Die Bedingungen in Gefängnissen – ausgenommen die Haftanstalten der „Klasse A“, die reichen und politisch einflussreichen Häftlingen vorbehalten sind – sind extrem schlecht und stellen eine Bedrohung für Gesundheit und Leben der Inhaftierten dar. Laut der NCJP sowie dem Center for Legal Aid, Assistance, and Settlement (CLAAS) müssen nichtmuslimische Gefängnisinsassen mit geringeren Standards als ihre muslimischen Mitgefangenen leben.

Die NCJP berechnete anhand der offiziellen Haushaltszahlen für die Ausgaben des Jahres 1998, dass Pakistan pro Monat für jeden Muslim 17 Dollar (850 PKR) und für jeden Angehörigen einer religiösen Minderheit nur 3,20 Dollar (160 PKR) ausgibt.

Bedingte Redefreiheit

Gemäß der Verfassung ist die Verbreitung religiöser Schriften in Pakistan nicht per se eingeschränkt. Bezogen auf die Religion unterliegt die Redefreiheit jedoch Beschränkungen. Gegen den Islam bzw. seine Propheten gerichtete Reden oder Publikationen sind verboten. Das pakistanische Strafgesetzbuch sieht für die Verunglimpfung des Namens des Propheten Mohammed die Todesstrafe, für die Schändung des Korans lebenslange Haft sowie für die Verunglimpfung anderer Religionen mit der Absicht, religiöse Gefühle zu verletzen, bis zu zehn Jahre Haft vor. Mit ‚Religion‘ ist jedoch meistens der Islam gemeint.

Ende Januar 2001 schlossen die Behörden eine viel gelesene Lokalzeitung, die Frontier Post, und nahmen fünf ihrer Angestellten in Schutzhaft, nachdem die Zeitung einen islamkritischen Leserbrief veröffentlicht hatte. Am 30. Januar 2001 gelang es den Sicherheitskräften nicht, zu verhindern, dass ein Mob die Druckerpressen der Frontier Post in Brand steckte.

In einigen pakistanischen Städten sind christliche Schriften erhältlich – jedoch nur in speziellen christlichen Buchhandlungen. In den vergangenen Jahren berichtete der Inhaber einer christlichen

Buchhandlung mit Filialen in mehreren Städten vermehrt über Befragungen durch lokale muslimische Geistliche und Verhöre durch die Polizei. Dieser Druck kann bei den Christen in Selbstzensur münden. In Karatschi wurden das St. Paul's Communication Center (Buchhandlung) sowie die Räume der Pakistan Bible Society (PBS) verwüstet. Die Angestellten des Zentrums wurden auf die Polizeiwache gebracht.

Vor einigen Jahren strengte ein muslimischer Maulvi (hoher Geistlicher) einen Prozess an, mit dem er ein Verbot des Drucks und der Verbreitung der Bibel in Pakistan erreichen wollte, weil diese ‚pornographisches‘ Material enthielte. Gott sei Dank wurde die Klage jedoch abgewiesen.

Bücher und Zeitschriften aus dem Ausland lassen sich grundsätzlich einführen, werden jedoch auf religiösen Inhalt geprüft und zensiert. Die Regierung schränkt die Verbreitung und Darstellung bestimmter Bilder mit religiösem Inhalt in den Medien ein. Das betrifft unter anderem Abbildungen, die die Heilige Dreifaltigkeit, das Kreuz oder Jesus Christus zeigt.

Diskriminierende Religionsgesetze

Ein altes Blasphemiegesetz aus dem Jahr 1927, also aus der Kolonialzeit, verbot jegliche Verunglimpfung von Religionen. 1986 ließ General Zia-Ul Haq dieses Gesetz so umschreiben, dass nur noch der Islam unter Schutz steht. Das Gesetz sieht für jeden, der den Namen des Propheten Mohammed verunglimpft oder sich anderweitig der Gotteslästerung schuldig macht, eine lebenslängliche Freiheitsstrafe vor.

Die Blasphemiegesetze umfassen die Paragraphen 295, 296, 297 und 298 des Strafgesetzbuches und regeln religionsbezogene Delikte.

Paragraph 295(a), eine Bestimmung aus der Kolonialzeit, sah für die Beleidigung einer Religion ursprünglich eine maximale Freiheitsstrafe von zwei Jahren für alle Bürger vor. 1991 wurde das Strafmaß auf zehn Jahre erhöht.

1982 kam Paragraph 295(b) hinzu. Er setzt als Strafmaß für „das bewusste Verunglimpfen, Beschädigen oder Schänden eines Exemplars des Heiligen Korans“ eine lebenslange Haftstrafe an.

Im Jahr 1986, zur Zeit des Kriegsrechts, führte man mit dem ergänzenden Paragraph 295(c) die Todesstrafe bzw. lebenslange Haft für das direkte oder indirekte Verunglimpfen „des heiligen Namens des Heiligen Propheten Mohammed“ ein. Konkret heißt es im Gesetz: „Wer durch gesprochene oder geschriebene Worte oder bildliche Darstellung, durch Unterstellungen, Zweideutigkeiten oder Anspielungen, direkt oder indirekt, den heiligen Namen des Heiligen Propheten Muammad (Friede sei mit ihm) besudelt, wird mit dem Tod oder lebenslanger Haft und einer Geldbuße bestraft.“² 1990 entschied ein Religionsgericht, dass für Verstöße gegen dieses Gesetz die Todesstrafe zu verhängen ist.

1991 entschied ein Gericht, dass „Lebenslänglich“ als Strafmaß für dieses Vergehen nicht in Frage komme.

Paragraph 298(a), eine weitere Bestimmung aus der Kolonialzeit, untersagt die Verwendung verunglimpfender Äußerungen über heilige Personen.

Zu den besonderen behördlichen Instrumenten, die eine Diskriminierung von Christen und anderen religiösen Minderheiten nach sich ziehen, gehört die Anwendung der Hadut-Gesetze, die für Muslime und Nichtmuslime sowie Männer und Frauen bei mutmaßlichen Verstößen gegen islamisches Recht unterschiedliche Beweisstandards anlegen.

Die 1979 während der Militärdiktatur erlassenen Hadut-Gesetze stellen außereheliche Vergewaltigung, außerehelichen Geschlechtsverkehr, Glücksspiel, Alkohol sowie verschiedene Eigentumsdelikte unter Strafe. Laut diesen Gesetzen kann ein Nichtmuslim nur dann als Zeuge auftreten, wenn das Opfer ebenfalls Nichtmuslim ist. Analog dazu sind in Fällen, die Hadut-Strafen einschließen, Aussagen von Frauen – egal ob muslimisch oder nichtmuslimisch – generell nicht zulässig. Wenn ein Muslim eine muslimische/nichtmuslimische

² Paragraph 295(c) des pakistanischen Strafgesetzbuchs.

Frau in Beisein einer anderen Frau oder eines nichtmuslimischen Mannes vergewaltigt, sind deren Aussagen wertlos und es droht dem Täter keine Verurteilung nach Hadut-Gesetzen.

Sowohl für Muslime als auch für Christen gilt jeder einvernehmliche außereheliche Geschlechtsverkehr als Verstoß gegen die Hadut-Gesetze. Kann eine Frau in einem Vergewaltigungsfall nicht beweisen, dass der Geschlechtsverkehr nicht einvernehmlich erfolgte, riskiert sie, nach Hadut-Gesetzen wegen Unzucht oder Ehebruch angeklagt zu werden. Die Höchststrafe für dieses Vergehen ist die öffentliche Auspeitschung oder Steinigung.

Die häufigsten Opfer der Hadut-Gesetze sind Frauen aus armen Verhältnissen, die sich nicht gegen verleumderische Anschuldigungen wehren können. Zudem wurden die Gesetze von Ehemännern und anderen männlichen Familienmitgliedern dazu missbraucht, ihre Ehefrauen und weibliche Familienmitglieder für mutmaßliche Vergehen zu bestrafen, die nichts mit sexuellem Fehlverhalten zu tun haben. Mindestens ein Drittel der Frauen, die 1998 in Lahore, Peshawar und Mardan im Gefängnis saßen, warteten auf eine Verhandlung der Anklage wegen Ehebruchs im Sinne der Hadut-Gesetze.

2003 berichtete die National Commission on the Status of Women in Pakistan, dass 88 Prozent aller inhaftierten Frauen – viele von ihnen nachweislich Opfer von Vergewaltigungen – eine Haftstrafe wegen eines mutmaßlichen Verstoßes gegen diese Gesetze absaßen.

Mit dem Protection of Women Act, dem Gesetz zum Schutz der Frau, wurde 2006 das Vergewaltigungsdelikt aus dem Geltungsbereich der Hadut-Gesetze gestrichen und im Bereich des Strafrechts angesiedelt. Dadurch bleibt es einem Vergewaltigungsopfer erspart, vier männliche Zeugen beibringen zu müssen.

Missbrauch der Blasphemiegesetze

In einem internationalen Bericht, der den Status der Religionsfreiheit in mehreren Ländern untersucht, heißt es, dass die Religionsfreiheit in Pakistan durch einige staatliche Praktiken eingeschränkt wird –

insbesondere im Hinblick auf religiöse Minderheiten. „Der Missbrauch der Blasphemiegesetze und anderer diskriminierender Gesetze besteht weiterhin; die Regierung ergriff bisher keine geeigneten Maßnahmen, um Vorfälle dieser Art zu verhindern bzw. die Gesetze so zu reformieren, dass deren Missbrauch verhindert wird.“³

Von Personen, die persönliche Feindschaften ausfechten wollten, und von Behörden wurden diese Blasphemiegesetze, insbesondere Paragraph 295(c), dazu missbraucht, Christen, andere religiöse Minderheiten und sogar orthodoxe Muslime zu bedrohen, zu bestrafen und einzuschüchtern. Unter Berufung auf diese Gesetze wurden sogar Todestrafen verhängt und Beschuldigte von religiösen Extremisten ermordet.

In einer Pressemitteilung von Amnesty International hieß es: „Die in Pakistan geltenden Blasphemiegesetze sind so vage formuliert, dass sie geradezu dazu einladen, sie für die Verfolgung religiöser Minderheiten oder Abweichler in den Reihen der muslimischen Mehrheit zu missbrauchen.“⁴ Mit dem Vorwurf der Blasphemie konfrontierte Menschen sitzen gegenwärtig im Gefängnis, ohne gegen Kautionsfreilassung zu können, während ihre Fälle untersucht werden. Kein Christ, dem dieses Vergehen vorgeworfen wurde, wurde je gegen Kautionsfreilassung freigelassen.

Das Gesetz wird in Pakistan für die Diskriminierung religiöser Minderheiten missbraucht: in erster Linie zur Diskriminierung von Christen. Das geltende Recht macht es möglich, dass ein Muslim das Christentum verunglimpfen kann, ohne dass ihm eine Strafe droht. Einem Christen, der gegen den Islam lästert, droht dem Gesetz nach die Hinrichtung.

³ United States Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, „Pakistan, International Religious Freedom Report for 2011“, <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2011/sca/192933.htm>, 1.10.2013

⁴ Amnesty International, „Pakistan blasphemy laws abused to persecute innocent victims“, in: <http://www.amnesty.org/es/library/asset/NWS11/163/1994/es/63310802-ebf7-11dd-9b3b-8bf635492364/mws111631994en.html>, 11.12.2013.

Häufig aus der Luft gegriffene Blasphemie-Vorwürfe führten zur längeren Inhaftierung von Christen und gelegentlich zu Gewalt gegen Christen und andere religiöse Minderheiten. Weil das Gesetz nicht vorschreibt, dass die Anschuldigung mit einem Nachweis des Vorsatzes bzw. einem Beweis untermauert werden muss, und falsche Anschuldigungen nicht strafbewehrt sind, werden derartige Vorwürfe häufig missbraucht, um Angehörige religiöser Minderheiten oder andere, mit denen der Kläger eine private oder geschäftliche Fehde austrägt, einzuschüchtern. Zudem wurden die Blasphemiegesetze für die „Begleichung von Rechnungen“ missbraucht, bei denen Religion gar keine Rolle spielt, z. B. innerfamiliäre oder Grundstücksstreitigkeiten.

Häufig strömen Militante zu den Prozessen und drohen für den Fall eines Freispruchs öffentlich Vergeltung an. Anwälte, die sich weigerten, Fälle von mutmaßlicher Blasphemie zu verfolgen, oder Angeklagte verteidigten, sowie Richter, die auf Freispruch entschieden, wurden gemobbt, bedroht, attackiert und sogar ermordet. Das Fehlen von Verfahrensgarantien ermöglicht es den Klägern, die Gesetze für die Einschränkung der Religionsfreiheit zu missbrauchen, Rachezüge zu führen oder sich in Grundstücks- oder geschäftlichen Streitigkeiten bzw. anderen Konflikten, die in keinerlei Zusammenhang mit Blasphemie stehen, Vorteile zu verschaffen.

Der bekannteste Blasphemiefall ist der Fall von Asia Bibi, einer Landarbeiterin christlichen Glaubens und Mutter von fünf Kindern, die im November 2010 nach Paragraph 295(c) zum Tode verurteilt wurde. Im Dezember verkündete Yousef Qureshi, führender muslimischer Geistlicher und Imam der Mohabat Khan-Moschee in der Nähe von Peshawar, er würde jedem, der Asia Bibi tötet, 6000 Dollar zahlen. Diese Anstiftung zur Gewalt blieb für ihn ohne Folgen.

Bisher gab es keine Hinrichtung von nach Blasphemiegesetzen verurteilten Personen. Dennoch starben Menschen, die man der Blasphemie beschuldigt hatte – auch in Untersuchungshaft. So fand man beispielsweise im März 2011 den Christen Qamar David tot in seiner Zelle im Gefängnis von Karatschi. Im Februar 2010 hatte man ihn zu 25 Jahren Haft verurteilt, weil er im Jahr 2006 gotteslästerliche Schriften verbreitet haben soll. Im Juli 2010 wurden zwei Brüder christlichen

Glaubens erschossen, als sie eine Anhörung in einem Gericht in Faisalabad verließen. Ein anderer junger Mann in Lahore, dem man Blasphemie vorgeworfen hatte, wurde auf der Polizeiwache gefoltert, anschließend in ein Krankenhaus eingewiesen und dort ermordet.

Verfolgung religiöser Minderheiten

In der gegenwärtigen Situation nach den Anschlägen vom 9. September 2001 wächst bei den Christen das Gefühl der Unsicherheit. Wenn sich irgendwo auf der Welt etwas islamfeindliches ereignet, insbesondere dann, wenn es in den USA geschieht, bringt man damit stets die Christen in Verbindung. Mitunter zieht dies Angriffe, soziale Diskriminierung und Schikanen auf kommunaler und offizieller Ebene seitens der Fundamentalisten nach sich. Die religiöse Gewalt dauert an. Eine Reihe von Massakern in Kirchen weckte Zweifel daran, ob die Regierung in der Lage ist, die religiös motivierte Gewalt wirksam zu verhindern.

Die geistigen Führer der Christen betonten oft und eindringlich, dass die Blasphemiegesetze ein Instrument der religiösen Verfolgung sind.

Am 6. Mai 1998 setzte sich der katholische Bischof John Joseph an die Spitze eines Protestzuges zu dem Gericht, in dem der Prozess gegen Iqbal Mashfi stattfand. Dort angekommen, hielt er eine Rede, in der er zu Frieden und Einheit zwischen Muslimen und Christen aufrief. Anschließend erschoss er sich. Die christliche Gemeinschaft interpretierte dies als einen prophetischen Akt, einen auf dem Evangelium fußenden Protest und damit als den Tod eines Märtyrers. Einen Tag danach erklärte Raja Zafar-ul-Haq, der damalige Minister für Religionsangelegenheiten, dass die Blasphemiegesetze keine Diskriminierung von Menschen jedweden Glaubens auslösten und gegen keine Religion gerichtet seien.

Die Regierung erwägt, die Blasphemiegesetze um einen Passus zu ergänzen, der falsche Anschuldigungen unter Strafe stellt. Alexander John Malik, Bischof von Lahore und Moderator der Church of Pakis-

tan, kommentierte dies mit folgenden Worten: „Meines Erachtens ist die Regierung durchaus gewillt, uns Gehör zu schenken. Es sind die extremen ‚Mullahs‘, die Ärger machen.“

Zwangskonvertierungen

Die Verfassung garantiert die „Freiheit, religiöse Einrichtungen zu unterhalten“. Der Theorie nach legt der Staat den organisierten Religionen keine Steine in den Weg, wenn sie Gebetsstätten einrichten und Geistliche ausbilden möchten. In der Praxis wird dieses Grundrecht jedoch beschnitten.

Missionare dürfen im Land aktiv sein. Missionarische Tätigkeit ist erlaubt, solange sie nicht gegen den Islam gerichtet ist. Jeder Missionar benötigt jedoch ein besonderes Visum, das 2 bis 5 Jahre gültig ist und nur eine Einreise pro Jahr zulässt. Diese Visa sind mit dem Vermerk „Missionar“ versehen. Denjenigen, die den Platz von abreisenden Missionaren einnehmen, werden nur „Ersatz-Visa“ ausgestellt. Lange Verzögerungen und bürokratische Probleme sind dabei an der Tagesordnung. Missionieren gilt unter Muslimen generell als verwerflich. Deshalb sehen sich Missionare mit großen Schwierigkeiten konfrontiert. So werden sie mitunter verbal bedroht, um sie einzuschüchtern.

Religiöse Minderheiten berichten, dass Mitglieder ihrer Gemeinschaften, insbesondere die einfachen Mitglieder, mitunter von privaten Gruppen und Personen gedrängt werden, zum Islam zu konvertieren.

Beziehungen zu Glaubensgenossen in anderen Ländern lassen sich relativ einfach pflegen. Weder die römisch-katholische noch die Church of Pakistan klagen diesbezüglich über Probleme.

Hohe Geistliche der indischen Hindus und Sikhs sowie Pilgergruppen reisen regelmäßig durch das Land. Den Ahmadis verweigert man die Teilnahme an der Haddsch, der islamischen Pilgerfahrt nach Mekka in Saudi-Arabien. Bahais ist es verboten, zu ihrem spirituellen Zentrum zu reisen, und Christen dürfen sich nicht auf Pilgerfahrt zu den heiligen Stätten in Israel begeben.

Ehen werden im Einklang mit der persönlichen Religion geschlossen und eingetragen. Bei Konvertierung zum Islam bleibt die Ehe eines christlichen Mannes legal; die Ehe einer christlichen Frau, die nach christlichem Ritus vollzogen wurde, gilt jedoch nach der Konvertierung als aufgelöst. Kinder von christlichen Frauen, die nach der Heirat zum Islam konvertieren, gelten als unehelich, sofern der Ehemann nicht ebenfalls konvertiert und sich die Frau daraufhin nicht von ihrem Mann trennt. Kinder von christlichen Männern, die konvertieren, gelten nicht als unehelich.

Religiös einseitiges Bildungssystem

Ein kleiner, aber bedeutender Teil der vielen tausend Religionschulen (*madrassas*) in Pakistan bietet jenen, die sich an religiös motivierter Gewalt beteiligen, nachweislich ideologische Schulung und Motivation. In vielen dieser Schulen wird mit Material gearbeitet, das Intoleranz und die Aufhetzung zur Gewalt fördert.

Auch die staatlichen Schulen in Pakistan geben im Hinblick auf die Religionsfreiheit Anlass zu Sorge. Primar- und Sekundarschulen nutzen nach wie vor Lehrbücher, die Vorurteile verfestigen und der Intoleranz gegenüber religiösen Minderheiten, insbesondere Christen und Hindus, Vorschub leisten. Der christliche und hinduistische Glaube und deren Praktiken werden denen des Islams gegenübergestellt und negativ gezeichnet. Zudem enthalten die Lehrbücher Geschichten, Biografien und Gedichte mit islamischem Charakter.

Die Verfassung schützt „Bildungseinrichtungen im Hinblick auf die Religion“. So darf beispielsweise kein Schüler gezwungen werden, Religionsunterricht zu erhalten oder an Gottesdiensten einer fremden Religion teilzunehmen. Ferner verbietet die Verfassung, Schülern einer Religions- oder Glaubensgemeinschaft den Religionsunterricht zu verweigern.

An staatlichen Schulen ist der Islamunterricht (*Islamiyyat*) für alle Schüler muslimischen Glaubens Pflichtfach. Schüler anderer Glaubens müssen rein rechtlich nicht am Islamunterricht teilneh-

men, es wird ihnen aber auch keine Alternative geboten. In der Praxis zwingen viele Lehrer Schüler christlichen oder anderen Glaubens zur Teilnahme am Islamunterricht.

Die Verfassung untersagt es ausdrücklich, die Zulassung für eine staatliche Bildungseinrichtung an die Religionszugehörigkeit zu knüpfen. Die Schüler und Studenten müssen ihre Religion jedoch in den Antragsformularen angeben. Christen müssen sich ihre Konfession vom Leiter ihrer örtlichen Religionsgemeinschaft bestätigen lassen.

Viele Christen berichteten von religiöser Diskriminierung bei der Zulassung zu staatlichen Bildungseinrichtungen.

Möglichkeit von Reformen

Die pakistanischen Blasphemiegesetze sind ihrer Form und Anwendung nach problematisch, werden seit den 1980ern heftig diskutiert und richteten viel Schaden an. Die Gesetze selbst blieben zwar unangetastet, die Regierung leitete jedoch konkrete Schritte zur Verbesserung der Situation der religiösen Minderheiten ein. In dieser Hinsicht sind einige positive Entwicklungen zu verzeichnen.

Der Justizminister forcierte die Reformierung der Blasphemiegesetze, weil mehrere Menschen zu Unrecht beschuldigt worden waren. Es gab die Vermutung, die Kläger seien von der Absicht geleitet gewesen, alte Rechnungen zu begleichen oder andere Personen einzuschüchtern. Daraufhin setzten extreme muslimische Fundamentalisten ein Kopfgeld von 40.000 Dollar auf ihn aus.

Am 28. Juli 1994 drängte Amnesty International bei Benazir Bhutto, der damaligen Ministerpräsidentin, auf eine Änderung des Gesetzes, weil es zur Terrorisierung der religiösen Minderheiten missbraucht werde. Benazir Bhutto startete einen Reformversuch, scheiterte damit jedoch. Einer ihrer Nachfolger, Nawaz Sharif, erlangte auch dank starker Unterstützung von muslimischen Fundamentalisten bei den Wahlen von 1997 zwei Drittel der Wählerstimmen. Seine Regierung machte die Änderungen ihrer Vorgängerin rückgängig.

Vor der Ermordung von Gouverneur Taseer und Minister Bhatti im Januar bzw. März 2011 diskutierte man über Änderungen der Blasphemiegesetze. Anfang 2010 signalisierte der Ministerpräsident seine Unterstützung in dieser Frage. Er erklärte: „Ein Ausschuss wird prüfen, inwieweit sich die der Harmonie unter den Religionen abträglichen Gesetze verbessern lassen.“ Im November 2010 rief der Präsident zur Bildung eines hochrangigen Ausschusses unter Leitung von Minister Bhatti auf, der die Blasphemiegesetze prüfen und Empfehlungen zur Verhinderung ihres Missbrauchs aussprechen sollte. Sherry Rahman, Abgeordnete der Pakistanischen Volkspartei (Regierungspartei), legte einen Gesetzentwurf zur Reformierung der Blasphemiegesetze vor. Daraufhin erhielt sie zahlreiche Todesdrohungen.

Im Dezember 2010 sprach der Council of Islamic Ideology, ein von der Regierung finanzierter Beirat, die Empfehlung aus, die Blasphemiegesetze zu ändern, um ihre missbräuchliche Anwendung zu verhindern. Die Streichung der Todesstrafe lehnte er jedoch ab.

Nach der Ermordung von Gouverneur Taseer und Minister Bhatti erklärten Ministerpräsident Gilani und andere Vertreter der Volkspartei, dass es keine Überlegungen mehr gäbe, die Gesetze zu ändern. Seit diesen Morden sagte der Ministerpräsident wiederholt, dass die Regierung den Missbrauch der Gesetze unterbinde, aber keine Änderung an ihnen plane.

Ministerium für religiöse Minderheiten

Nachdem das Ministerium für religiöse Minderheiten 2011 abgeschafft wurde, werden durch das Ministerium der Nationalen Harmonie Schritte zur Verbesserung der Lage der Religionsfreiheit eingeleitet. Das Ministerium für Religionsangelegenheiten, dessen Aufgabe der Schutz der Religionsfreiheit ist, trägt einen Koranvers im Banner: „Der Islam ist die einzige, Gott wohlgefällige Religion.“ Nach eigenen Aussagen gibt das Ministerium 30 Prozent seines Jahresbudgets für die Unterstützung notleidender Minderheiten aus – für die Instand-

setzung ihrer Gotteshäuser, für minderheitengesteuerte Förderprogramme und religiöse Feste von Minderheiten.

Empfehlungen

Vor diesem Hintergrund der kontextuellen Realitäten der Religionsfreiheit für eine Kirche in der Diaspora lassen sich folgende Empfehlungen für die internationale Staatengemeinschaft und die pakistanische Regierung aussprechen.

Internationale Ebene

Die Menschenrechte und die Religionsfreiheit bilden offensichtlich keinen Schwerpunkt in den bilateralen Beziehungen Pakistans mit anderen Nationen. Um die Stärkung der Religionsfreiheit zu einem zentralen Element der bilateralen Beziehungen zu machen, müssen die Regierungen anderer Länder Pakistan auffordern, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und seine Gesetzgebung, insbesondere im Hinblick auf den Tatbestand der Blasphemie, an internationalen Menschenrechtsstandards auszurichten sowie aktiv jene zu verfolgen, die Gewalt gegen Christen und andere Minderheitsreligionen ausüben.

Ferner muss Druck auf die pakistanische Regierung ausgeübt werden, damit diese die Verfassung ändert und die Strafgesetze abschafft, die eine öffentliche Ausübung von Glauben kriminalisieren und eine Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit darstellen, das den Minderheiten in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte zugesichert wird.

Um der Verletzung der Religionsfreiheit Einhalt zu gebieten, muss die Regierung aufgefordert werden, im Einklang mit der Erklärung des UN-Menschenrechtsrats vom März 2011 zur „Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufhetzung zur Gewalt und Gewalt gegen Menschen auf

der Basis von Religion und Glauben“ zu handeln, die Blasphemiegesetze abzuschaffen und unverzüglich jene freizulassen, die unter den mit diesen Gesetzen verknüpften Anschuldigungen festgehalten werden, sowie bedingungslos alle zu begnadigen, die bisher wegen Blasphemie verurteilt wurden. Wenn eine Außerkraftsetzung nicht möglich ist, sind prozessuale Änderungen einzuleiten, die den Missbrauch der Gesetze verhindern: Reduzierung des Strafmaßes, Einführung des Elements des Vorsatzes, Bestrafung wegen falscher Anschuldigungen, Einführung der Kautionsfähigkeit für blasphemiebezogene Delikte und Verlagerung der Zuständigkeit für diese Fälle von den Amtsgerichten an die Landesgerichte.

Die pakistanische Regierung

Eine stärkere Achtung der Religionsfreiheit muss untrennbarer Bestandteil der pakistanischen Politik und Strategie werden. Die Kräfte, die pakistanische Sicherheitsinteressen bedrohen, stützen sich in weiten Teilen auf eine extremistische Ideologie der Gewalt, die internationale Menschenrechtsstandards ablehnt, darunter auch die Religionsfreiheit. Die Antwort der Regierung auf den religiös motivierten Extremismus bleibt trotz eines verstärkten militärischen Eingreifens unzureichend.

Pakistan muss die religiöse Toleranz fördern, um dem gewaltbereiten religiösen Extremismus den Nährboden zu entziehen, und die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Meinungsfreiheit schützen.

Pakistan muss die uneingeschränkte Teilhabe der Minderheiten in allen Bereichen des sozialen Lebens sicherstellen. Die staatliche Bevorzugung einer Religion muss beendet werden. Pakistan muss im Rahmen von Bewusstseinsbildungsprogrammen und gesetzgeberischen Maßnahmen die religiöse Apartheid verurteilen.

Im Hinblick auf die Blasphemiegesetze muss Pakistan die Reform dieser Gesetze ernsthaft vorantreiben, bedingungslos all jene freilassen, die gegenwärtig unter dem Vorwurf der Blasphemie inhaftiert sind, und bis zur Reformierung oder Außerkraftsetzung der Blaspheme-

miegesetze ein Moratorium in Kraft setzen, das ihre Anwendung regelt. Zudem muss das Land sicherstellen, dass alle der Blasphemie Beschuldigten sowie deren Verteidiger und Richter angemessenen Schutz erhalten.

Zur Stärkung des Schutzes von Religionsfreiheit und zur Förderung religiöser Toleranz durch Exekutive, Legislative und Judikative müssen die Religionsfreiheit und die mit ihr verknüpften Menschenrechte thematisiert sowie Pluralismus und Toleranz gefördert werden.

Das Rechtssystem und umstrittene Gesetze bedürfen dringend der Reformen, Verfassungsänderungen müssen diskutiert und auf rationaler Grundlage gemäß den Bedürfnissen der Minderheiten vorgenommen werden. Zwei Punkte sind dabei besonders wichtig:

- Angehörige von Minderheiten müssen den Status gleichberechtigter Bürger erhalten.
- Die beschriebenen diskriminierenden Gesetze müssen abgeschafft werden.

Pakistan muss dafür Sorge tragen, dass religiöse Minderheiten – im Einklang mit der gegenwärtigen Politik – proaktiv für den Staatsdienst rekrutiert werden und die Christen stärker im Parlament repräsentiert sind. Das Quotensystem im Hinblick auf Arbeitsplätze für Minderheiten muss überarbeitet und verbessert werden.

Die pakistanische Regierung muss Folgendes unterstützen: Zum einen die Arbeit des Ministeriums für Minderheitenangelegenheiten zur Förderung der Achtung und Toleranz zwischen den Religionen auf nationaler und lokaler Ebene, auch mit Hilfe von Print-, Funk- und Internet-Medien, um dem Problem des religiösen Extremismus und der religiös motivierten Gewalt zu begegnen. Und zum anderen die Arbeit der District Interfaith Harmony Committees und ähnlicher Initiativen auf lokaler Ebene im Sinne einer schnelleren Lösung von Konflikten und einer wirksameren Reaktion von pakistanischen Behörden und der Zivilgesellschaft auf Fälle von religiös motivierter Diskriminierung, Einschüchterung oder Gewalt.

Die Regierung ist aufgefordert, ihre Bemühungen um die Entwaffnung gewaltbereiter extremistischer Gruppen zu verstärken so-

wie für Christen und andere Minderheitsreligionen an ihren Gebetsstätten und anderen Orten der öffentlichen Zusammenkunft wie auch für zivilgesellschaftliche Gruppen und Menschenrechtsaktivisten für größere Sicherheit zu sorgen.

Es ist dringend geboten, Christen in nationalen Medien häufiger und positiv zu präsentieren und dabei ihre sozio-ökonomischen und bildungsbezogenen Rollen und Probleme zu thematisieren. Dies kann im Rahmen einer Kampagne zur Bewusstseinsbildung erfolgen, um einen Wandel in der Haltung der Öffentlichkeit gegenüber den Minderheiten zu erreichen.

Im Hinblick auf das religiös einseitige Bildungssystem muss Pakistan den Inhalt von Lehrbüchern, Lehrplänen und Ausbildungsprogrammen für Lehrer überarbeiten, damit positive Konzepte der Toleranz und Achtung der Rechte Anderer stärker zum Tragen kommen und Material ausgesondert wird, das Intoleranz, Hass oder Gewalt gegen Personen auf der Basis religiöser oder anderer Unterschiede Vorschub leistet.

Schlusswort

Pakistan trägt weiterhin die Verantwortung für die systematische und andauernde Verletzung des Rechts auf Religionsfreiheit. Die religiös-diskriminierende Gesetzgebung ließ eine Atmosphäre des gewaltbereiten Extremismus entstehen. Religiös motivierte Gewalt ist an der Tagesordnung, und der Regierung gelingt es nicht, die Angehörigen religiöser Minderheiten ausreichend zu schützen.

Der wachsende religiöse Extremismus bedroht die Religions- und Meinungsfreiheit sowie andere Menschenrechte eines jeden in Pakistan, insbesondere aber der Frauen und Angehörigen von religiösen Minderheiten. Zudem bedroht er die Sicherheit und Stabilität des Landes.

Eine Reihe von Gesetzen beschneidet die Religionsfreiheit in Pakistan. Die Blasphemiegesetze werden zur Verfolgung Angehöriger religiöser Minderheiten missbraucht. Häufig mündet dies in Verhaftungen und Gewalt.

Auch wenn dieser Artikel im Hinblick auf die Minderheiten ein eher düsteres Bild zeichnet, sei auch gesagt, dass die Minderheiten, insbesondere die Christen, in den Bereichen Bildung und Gesundheit, Wohlergehen des Menschen, Gerechtigkeit und Frieden, Menschenrechte usw. sehr gute Arbeit leisten, um mit dem nationalen und internationalen Niveau Schritt zu halten. Viele Menschen, darunter Angehörige von Armee und Polizei sowie Geschäftsleute, sind weiterhin daran interessiert, dass ihre Kinder christliche Schulen besuchen, die für gute Ausbildung und Disziplin stehen.

Die Christen haben das starke Gefühl, gebraucht zu werden, weil ihre Anwesenheit eine Botschaft ist – eine Botschaft des Friedens. Ihr Gewissen verbietet es ihnen, das Land zu verlassen und damit ihre christliche Berufung zu verraten. Positiv zu vermerken ist auch, dass die Meldungen von Bombenanschlägen und die Erfahrung von Verfolgung und Unterdrückung einen Schulterschluss bewirken und die Menschen verstärkt in die Kirche gehen lassen.

Religiöse Überzeugungen spielen in Pakistan eine wichtige Rolle im täglichen Leben. Trotz der vielen Herausforderungen und Hindernisse, mit denen sich die christliche Gemeinschaft in Pakistan konfrontiert sieht, bleibt sie eine lebendige Gemeinschaft mit vielen Möglichkeiten in nahezu allen Aspekten des Lebens. Und wichtiger noch: Die Christen sind ein wichtiger Bestandteil der Kultur und Identität Pakistans.

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen und meinen aufrichtigen Dank aussprechen an missio Aachen sowie alle anderen Organisationen, die die Sache und den Kampf der religiösen Minderheiten unterstützen und damit das Grundrecht auf Religionsfreiheit stärken.

Abschließen möchte ich diese Überlegungen mit einem Zitat aus der Rede von Quid-e-Azam Muhammad Ali Jinnah, Gründungsvater der pakistanischen Nation, die er am 11. August 1947 hielt. Dieses Zitat bildet die Basis der Existenzberechtigung und Staatsideologie Pakistans und seiner Verfassung. Häufig wird es von religiösen Minderheiten und Gruppen der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit der Religionsfreiheit zitiert:

„Du bist frei, um zu Deinem Gotteshaus zu gehen,
 Du bist frei, um zu Deiner Moschee oder zu anderen heiligen
 Orten zu gehen in diesem Staat Pakistan.
 Welcher Religion, Kaste oder Überzeugung Du auch angehörst
 [...] Dies hat nichts mit den Regierungsgeschäften zu tun [...]
 Wir beginnen jetzt mit dem Grundprinzip, dass
 Wir alle Bürger – und zwar gleichberechtigte Bürger eines Staates
 sind [...]“⁵

⁵ „You are free to go to your temples and mosques: Quaid-e-Azam“, in: *Business Recorder*, <http://www.brecorder.com/muhammad-ali-jinnah/the-road-to-pakistan/39918-you-are-free-to-go-to-your-temples-and-mosques-quaid-e-azam-.html>, 25.3.2014. Zur weiteren Lektüre siehe: Akbar S. Ahmed, „Pakistan’s blasphemy laws: words fail me“, in: *Washington Post*, 19. Mai 2002; Ali Dayan Hasan, in: <http://www.hrw.org/bios/ali-dayan-hasan>, 11.12.2013; Annabelle Bentham, „Shahbaz Bhatti obituary“, in: *The Guardian*, 10.3.2011; U.S. Department of State, *Human Rights Report 2009*, <http://www.state.gov/j/drl/rls/hrrpt/2009/sca/136092.htm>, 1.10.2013; Huma Imtiaz, „Religious freedom limited for minorities in Pakistan: Report“, in: *The Express Tribune*, 31.7.2012; National Commission for Justice and Peace, *Human Rights Monitor 2002. A Report on the Religious Minorities in Pakistan*, Lahore 2011; Aftab Alexander Mughal, „Another Martyr to the Cause“, in: *Newsline*, 14.3.2011; ders., „Pakistan: Christians and Hindus appeal to UN over forced conversion to Islam“, in: *Spero News*, 2.7.2011; Munir Ahmad, „Pakistan court orders Christian freed“, Associated Press; „Pakistan Urged to Alter Blasphemy Laws“, in: *Chicago Tribune*, 28.7.1994; „Pakistan Bombing: A Wake-Up Call for Muslims“, *MPACnews, the Muslim Public Affairs Council*, 7.7.2003; United States Department of State, Bureau of Democracy, Human Rights and Labor, „Pakistan, International Religious Freedom Report for 2011“, <http://www.state.gov/j/drl/rls/irf/2011/sca/192933.htm>, 1.10.2013; Sarah Horner, „Bishop Suicide“, in: *Pakistan News Service*, <http://paknews.org/main2may-8.html>; „Blasphemy law is not discriminatory“, in: *Pakistani News Service*, http://paknews.net.pk/pns_may11.html.